

Gemeinde Rechlin

Beschlussvorlage

BV-18-2023-015

öffentlich

Abwägung der Stellungnahmen zur Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Alter Holzplatz" - Textbebauungsplan - der Gemeinde Rechlin

<i>Organisationseinheit:</i> Bauamt	<i>Datum</i> 13.03.2023
<i>Bearbeiter:</i> Henryk Mogck	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Rechlin (Entscheidung)		Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rechlin beschließt:

1. die während der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Alter Holzplatz“ – Textbebauungsplan - der Gemeinde Rechlin vorgebrachten Anregungen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

(siehe beiliegende Anlage zum Abwägungsbeschluss)
2. die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen erhoben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Sachverhalt

Der Entwurf der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Alter Holzplatz“ – Textbebauungsplan – der Gemeinde Rechlin“ hatte im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vom 04.07.2022 bis einschließlich 05.08.2022 zur Einsichtnahme ausgelegen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 30.06.2022 zur Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert.
Weiterhin erfolgte eine Abstimmung mit den Nachbargemeinden.

Die vorgetragenen Anregungen der Behörden und sonstigen TöB sind in beiliegendem Abwägungsmaterial zusammengestellt.

Das Abwägungsergebnis ist mitzueilen.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen	☒ Nein	☐ Ja
Im Haushalt vorgesehen?	☐ Nein	☐ Ja, Produktkonto
Ertrag/Einzahlung in €	☐ Überplanmäßige Ausgabe	
Aufwand/Auszahlung in €	☐ Außerplanmäßige Ausgabe	

Anlage/n

1	Deckblatt_Abwägung_Satzung (öffentlich)
2	Tabellen_Abwägung_Satzung (öffentlich)

Anlage 1

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 23 „Alter Holzplatz“ Gemeinde Rechlin
--

Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden zum Entwurf vom August 2022 (ABWÄGUNG)

Die Gemeindevertretung Rechlin hat in der öffentlichen Sitzung am 06.01.2022 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Alter Holzplatz“ beraten. Auf dieser Grundlage soll die öffentliche Beteiligung durchgeführt werden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Alter Holzplatz“ der Gemeinde Rechlin soll als öffentliche Auslegung des Entwurfes (Stand April 2022) einschließlich dazugehöriger Begründung erfolgen. Gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB sind parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu beteiligen.

Die Behörden wurden mit Schreiben vom 30.06.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch Auslegung vom 04.07.2022 bis einschließlich 05.08.2022 im Amt Röbel-Müritz.

Die öffentlichen und privaten Belange sind untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen.

1. Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf vom August 2022
--

Lfd. Nr.	Behörden/Verbände/ Nachbargemeinden	Datum Stellung- nahmen	keine Einwände	Anmerkungen/ Abwägung erforderlich
1.	Landkreis MSE	28.09.2022		x
2.	MEWA	11.07.2022	x	
3.	Telekom	04.07.2022	x	
4.	GDM com/ BIL	11.07.2022	x	
5.	WBV Müritz	-	-	-
6.	IHK	04.08.2022		x
7.	LafIV	04.07.2022	x	
8.	LA für zentrale Aufgaben u. Technik der Polizei	08.07.2022	x	
9.	Polizeipräsidium Nbg.	11.07.2022	x	
10.	Landesamt für Gesundheit und Soziales	-	-	-
11.	Bundeswehr	01.07.2022	x	
12.	Straßenbauamt Neustrelitz	05.07.2022	x	
13.	Amt für Raumordnung und Landesplanung	06.07.2022	x	
14.	50 Hertz	01.07.2022	x	

15.	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt MSE	21.07.2022	x	
-----	---	------------	---	--

Von 15 Trägern öffentlicher Belange haben 2 keine Stellungnahme abgegeben.
Von der Öffentlichkeit wurden ebenfalls keine Stellungnahmen abgegeben.

2. Abwägung

Die Abwägung der Stellungnahmen erfolgt nachfolgend in tabellarischer Form.

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Der Landrat



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg

**Gemeinde Rechlin über
Amt Röbel- Müritz
Marktplatz 1
17207 Röbel/Müritz**

Regionalstandort /Amt /SG
Waren (Müritzt) /Bauamt /Kreisplanung

Auskunft erteilt: Cindy Schulz

E-Mail: cindy.schulz@lk-seenplatte.de
Zimmer: 3.32 Vorwahl 0395 Durchwahl 57087-2453
Fax: 0395 57087 65965
Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom Mein Zeichen Datum
3002/2022-502 28. September 2022

Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Alter Holzplatz" der Gemeinde Rechlin

hier: Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rechlin hat die Aufstellung der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Alter Holzplatz“ beschlossen.
Der hierzu erarbeitete Entwurf wurde gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Mit Schreiben vom 03. August 2022 (Posteingang) des Amtes Röbel-Müritz wurden dem Landkreis im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Planunterlagen hierzu übermittelt.

Zu dem mir vorliegenden Entwurf des o. g. Bebauungsplanes in Form einer Textsatzung sowie der Begründung (Stand: April 2022) nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

1. Für das Gelände des 'alten Holzplatzes' hat die Gemeinde bereits eine verbindliche Bauleitplanung beschlossen. Diese Satzung über den Bebauungsplan Nr. 23 „Alter Holzplatz“ ist seit April 2014 rechtskräftig. Festgesetztes Planungsziel hiermit sind Gewerbeansiedlungen, mit Ausnahme von Einzelhandelsbetrieben sowie Beherbergungsbetrieben.
Die bisherigen Entwicklungen haben gezeigt, dass an die gewünschten Gewerbeansiedlungen andiesem Standort ausblieben, so dass sich die Gemeinde nunmehr mit dem ursprünglich beabsichtigten Planungsziel auseinandergesetzt hat. Die Aussage in der Begründung unter Punkt 7, erster Absatz, dass das Vorhaben umgesetzt wurde, ist insofern nicht richtig.

TÖB-Nr. 1 vom 28.09.2022

Stellungnahme wird berücksichtigt

Zu I.

1. Dem wird gefolgt.

Der Satz „Das Vorhaben wurde umgesetzt.“ wird aus der Begründung gestrichen.

Stellungnahme Nr. 1.2 Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Abwägung
Eine städtebaulich angemessene von Einzelhandel soll zukünftig auch ermöglicht werden. So soll Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung erforderlich dahingehend geändert werden, dass Einzelhandel mit einer max. Verkaufsfläche von 800m² zulässig sein sollen. Diesem Ansatz kann vom Grundsatz her gefolgt werden. Mit der Aufstellung der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Alter Holzplatz" der Gemeinde Rechlin sollen hierfür planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden. Das Planverfahren führt die Gemeinde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durch. Dazu bestehen von Seiten des Landkreises keine grundsätzlichen Bedenken. 2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB). Eine landesplanerische Stellungnahme vom 06. Juli 2022 liegt mir vor. Danach entspricht die o. g. Planänderung den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung. 3. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot). Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Rechlin hat mit Ablauf des 02. Juli 2011 Rechtswirksamkeit erlangt. (Durchgeführte Änderungen hierzu betreffen das o. g. Plangebiet nicht.) Darin werden für den Geltungsbereich der o. g. Planänderung gewerbliche Bauflächen dargestellt. Da mit vorliegendem Bebauungsplan keine Änderung des Baugebietes erfolgt, wird die Gemeinde mit dieser Planänderung dem Entwicklungsgebot des § 8 BauGB weiterhin gerecht. II. Hinweise 1. Seitens der unteren Bodenschutz-/ Abfallbehörde werden folgende grundsätzliche Hinweise gegeben. Nach § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten. Es ist darauf zu achten, dass im gesamten Vorhabenraum die Lagerung von Baustoffen flächensparend erfolgt. Baustellenzufahrten sind soweit wie möglich auf vorbelastete bzw. entsprechend befestigten Flächen anzulegen. Durch den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Technologien, die den technischen Umweltstandards entsprechen, sind die Auswirkungen auf den Boden so gering wie möglich zu halten. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Flächen, die temporär als Baunebenflächen, Bauzufahrten oder zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt wurden wiederherzurichten. Das betrifft insbesondere die entstandenen Bodenverdichtungen.	Zu II. Hinweise 1. Die Hinweise sind bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 ausreichend berücksichtigt worden und haben weiter Bestand. Aus diesem Grund werden diese in die 1. Änderung nicht mit aufgenommen.

Stellungnahme Nr. 1.3 Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Abwägung
Soweit im Rahmen der Bauarbeiten Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial zur Geländeaufschüttung, auf dem Grundstück auf-oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die Standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 BBodSchV sind zu beachten. Der zur Verwertung vorgesehene Boden ist vor dem Einbau einer Deklarationsanalyse zu unterziehen, die sicherstellt, dass die Forderungen der BBodSchV eingehalten werden und kein belastetes Bodenmaterial eingebaut wird. 2. Aus Sicht des bautechnischen Brandschutzes wird vorsorglich darauf aufmerksam gemacht, dass im o. g. Plangebiet für mind. 2 Stunden eine Löschwassermenge von 1600 l/min zu gewährleisten ist und in max. 300 m Entfernung sicherzustellen ist. 3. Aus immissionsschutz-, naturschutz- und wasserechtlicher Sicht gibt es keine weiteren Anmerkungen oder Hinweise zu o. g. Planänderung der Gemeinde Rechlin. Im Auftrag gez. Cindy Schulz SB Bauleitplanung	Zu 2. Die ausreichende Menge des Löschwassers ist bereits bei Aufstellung des B-Planes Nr. 23 berücksichtigt worden.

Amt Röbel-Müritz

Der Amtsvorsteher
Eigenbetrieb »Müritz-Elde-Wasser« (MEWA)



Amt Röbel-Müritz
Eigenbetrieb »Müritz-Elde-Wasser« - Seebadstraße 6 - 17207 Röbel/Müritz

Amt Röbel-Müritz
SB Bauamt
Marktplatz 1
17207 Röbel/Müritz

E-Mail: h.mogck@amt-roebel-mueritz.de

Datum: 11.07.2022

Gemeinde Rechlin
Bauleitplanverfahren zur Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Alter Holzplatz“ - Textbebauungsplan -

hier: Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum Entwurf vom September 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nehmen wir zu den Unterlagen der Bauleitplanung vom 01.07.2022 nachfolgend Stellung:

1. Trinkwasserschutzgebiet

Das Bebauungsgebiet liegt teilweise innerhalb der Trinkwasserschutzzone III der Wasserversorgung des Wasserwerkes Rechlin. Die daraus resultierenden Einschränkungen sind bei den Bauvorhaben zu beachten, ggf. sind erforderliche Ausnahmegenehmigungen bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

Wir empfehlen Ihnen, das Amt Röbel-Müritz, Eigenbetrieb „Müritz-Elde-Wasser“ (MEWA) weiterhin an den zukünftigen Planungsschritten zur Entwicklung des Bebauungsgebietes zu beteiligen.

2. Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgungs- und Hausanschlussleitungen innerhalb des Baugebietes sind nach dem Stand der Technik in Abstimmung mit dem Amt Röbel-Müritz, Eigenbetrieb „Müritz-Elde-Wasser“ (MEWA) zu realisieren. Besonders zum Abgleich des zukünftig erwarteten Trinkwasserbedarfs mit dem am Standort vorhandenen Trinkwasserdargebot empfehlen wir Ihnen,

TÖB-Nr. 2 vom 11.07.2022

Stellungnahme zur Kenntnis genommen

Zu 1. Trinkwasserschutzgebiet:

Die Lage des Plangebietes innerhalb der Trinkwasserschutzzone III wurde bereits in der Ursprungsplanung zum B-Plan 23 „Alter Holzplatz“ berücksichtigt. Diesbezüglich ergeben sich für die 1. Änderung keine weiteren Einschränkungen. Die Festsetzung behält, wie folgt, ihre Rechtskraft.

„Im eingeschränkten Gewerbegebiet G_{Ee}* sind Gewerbebetriebe, die mit grundwassergefährdenden Stoffen umgehen, nicht zulässig. Nicht zugelassen ist die Lagerung derartiger Stoffe.“

Zu 2. Trinkwasserversorgung:

Der Hinweis betrifft die Bauausführung und wird zu gegebener Zeit berücksichtigt.

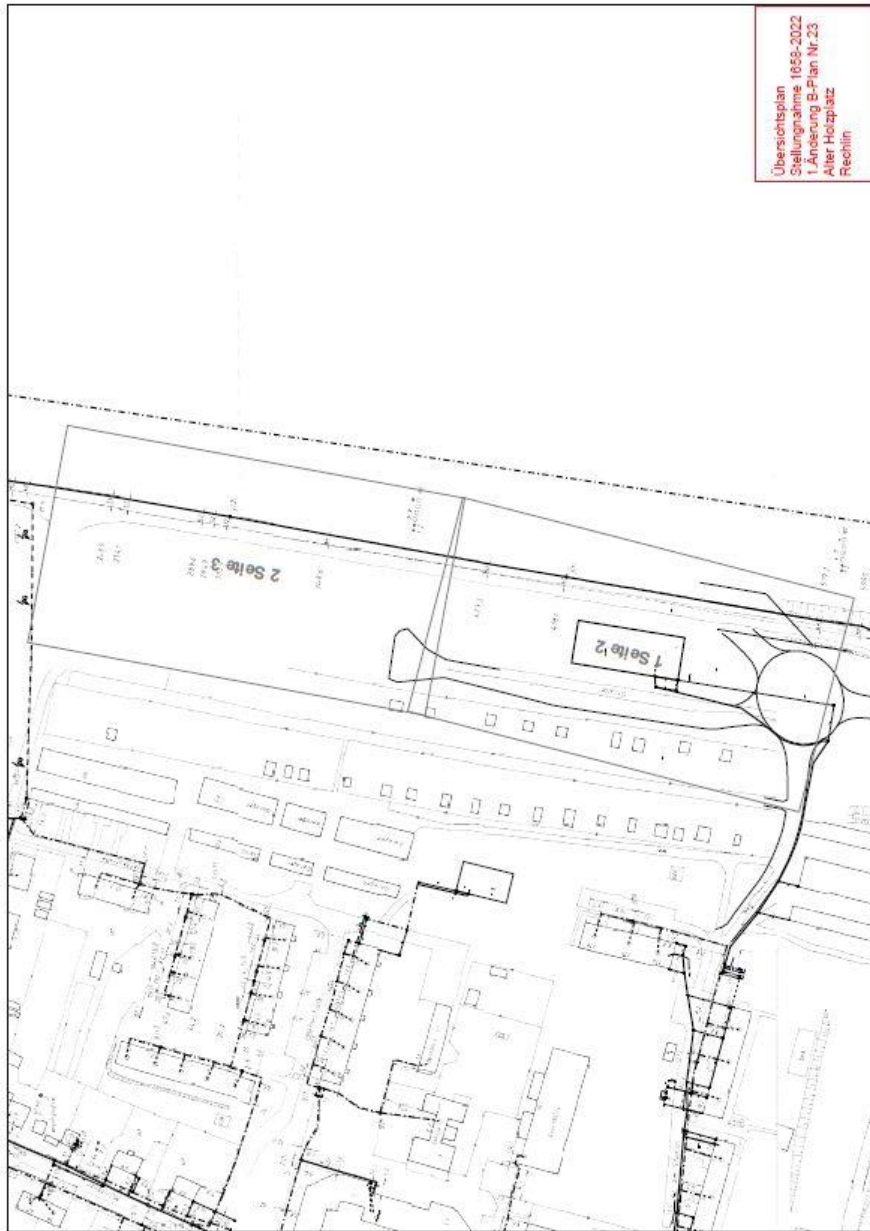
Stellungnahme Nr. 2.2 „Müritz-Elde-Wasser“ Röbel/Müritz	Abwägung
das Amt Röbel-Müritz, Eigenbetrieb „Müritz-Elde-Wasser“ (MEWA) weiterhin an den zukünftigen Planungsschritten zur Entwicklung Trinkwasserinfrastruktur des Bebauungsgebietes zu beteiligen. <u>3. Niederschlagswasserableitung</u> Im Bereich des Bebauungsgebietes sind keine Niederschlagswasserkanäle vorhanden. Das auf den Grundstücken anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu versickern. Ggf. ist dazu bei der zuständigen Behörde eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. <u>4. Schmutzwasserableitung</u> Die Schmutzwasserentsorgungs- und Hausanschlussleitungen innerhalb des Bebauungsgebietes sind nach dem Stand der Technik in Abstimmung mit dem Amt Röbel-Müritz, Eigenbetrieb „Müritz-Elde-Wasser“ (MEWA) zu realisieren. Das Schmutzwasser wird zur Kläranlage in Rechlin geleitet und dort nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gereinigt. Insbesondere zur Abstimmung des zukünftig erwarteten Schmutzwasseranfalls mit den vorhandenen Kapazitäten der Schmutzwasserableitung und -reinigung empfehlen wir Ihnen, das Amt Röbel-Müritz, Eigenbetrieb „Müritz-Elde-Wasser“ (MEWA) weiterhin an den folgenden Planungsschritten zur Entwicklung der Schmutzwasserinfrastruktur im Bebauungsgebiet zu beteiligen. Mit freundlichen Grüßen  Frank Winter Betriebsleiter	Die MEWA wird bei künftigen Planungsschritten zur Trinkwasserinfrastruktur beteiligt. Zu 3. Niederschlagswasserableitung: Die Niederschlagswasserableitung wurde in der Ursprungsplanung bereits berücksichtigt und behält auch in der 1. Änderung ihre Rechtskraft. Zu 4. Schmutzwasserableitung: Der Hinweis betrifft die Bauausführung und wird zu gegebener Zeit berücksichtigt. Die MEWA wird bei künftigen Planungsschritten zur Schmutzwasserinfrastruktur beteiligt.

Stellungnahme Nr. 3.1 Telekom	Abwägung
 Deutsche Telekom Technik GmbH, Holzweg 2, 17438 Wolgast Amt Röbel-Müritz Marktplatz 1 17207 Röbel/Müritz André Richter PTI 23 Betrieb1 Wolgast 0171 5618270 Andre.Richter@telekom.de 4. Juli 2022 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Alter Holzplatz" Gemeinde Rechlin Vorgangsnummer: 1658-2022 Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an. Sehr geehrte Damen und Herren, die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Gegen die 1. Änderung des o. g. B-Planes gibt es prinzipiell keine Einwände. In Ihrem Planungsbereich befinden sich hochwertige Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus den beigelegten Lageplänen zu entnehmen ist. Unsere Leitungen sind in der Regel mit einer Überdeckung von ca. 60 cm verlegt. Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich. In Kreuzungspunkten mit einer Telekommunikationslinie ist die genaue Tiefenlage durch Querschlag zu ermitteln. Ein Überbauen der Anlagen und Maßnahmen, die zu einer Verringerung der Überdeckung führen, sind nicht gestattet. Es ist die Originalüberdeckung von 0,60 Meter wieder herzustellen. Die Trassenbänder sind 0,30 Meter über die Anlagen neu zu verlegen. Bei Freilegung der Telekommunikationslinien während der Baumaßnahme sind diese durch geeignete Maßnahmen zu schützen und zu sichern.	TÖB-Nr. 3 vom 04.07.2022 Stellungnahme zur Kenntnis genommen – keine Hinweise Die Lage der Telekommunikationslinien wurde bereits bei Aufstellung des B-Planes Nr. 23 berücksichtigt und werden von den Festsetzungen der ersten Änderung nicht berührt.

Stellungnahme Nr. 3.2 Telekom	Abwägung
Sollte die Herstellung einer Anbindung an das Telekommunikationsnetz gewünscht werden, muss die Antragstellung separat über den Bauherrenservice, Rufnummer 0800 330 1903, erfolgen. Weitere Hinweise finden Sie auch im Internet unter: www.telekom.de/umzug/bauherren ! Wir möchten Sie bitten, den Vorhabenträger auf diesen Punkt aufmerksam zu machen. Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter den obengenannten Kontaktmöglichkeiten oder unserer Besucheranschrift zur Verfügung. Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 23, B1 Barther Straße 72 18437 Stralsund Freundliche Grüße i.A.  André Richter Digital unterscriben von André Richter Datum: 2022.07.04 11:24:18 +02'00' André Richter	

Stellungnahme Nr. 3 Telekom -Anlage-

Abwägung



Stellungnahme Nr. 5.1 GDMcom	Abwägung																				
GDMcom GmbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig Amt Röbel-Müritz Bauamt Herr Mogck Marktplatz 1 17207 Röbel/Müritz Ansprechpartner Telefon E-Mail Unser Zeichen Datum Ines Urbanneck 0341 3504 495 leitungsakunft@gdmcom.de PE-Nr.: 06058/22 Reg.-Nr.: 06058/22 PE-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben! 11.07.2022 Gemeinde Rechlin Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Alter Holzplatz" - Entwurf Ihre Anfrage/n vom: E-Mail mit Download-Link 30.06.2022 an: GDMCOM Ihr Zeichen: Sehr geehrte Damen und Herren, bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber: <table><tr><th>Anlagenbetreiber</th><th>Hauptsitz</th><th>Betroffenheit</th><th>Anhang</th></tr><tr><td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td><td>Halle</td><td>nicht betroffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr><tr><td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹</td><td>Schwaig b. Nürnberg</td><td>nicht betroffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr><tr><td>ONTRAS Gastransport GmbH ²</td><td>Leipzig</td><td>nicht betroffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr><tr><td>VNG Gasspeicher GmbH ²</td><td>Leipzig</td><td>nicht betroffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr></table> ¹⁾ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG). ²⁾ Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen. Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	TÖB-Nr. 5 vom 11.07.2022 Stellungnahme zur Kenntnis genommen - keine Hinweise
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																		
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																		
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																		
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																		
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																		

Stellungnahme Nr. 5.2 GDMcom	Abwägung
Anhang - Auskunft Allgemein zum Betreff: Gemeinde Rechlin Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Alter Holzplatz" - Entwurf PE-Nr.: 06058/22 Reg.-Nr.: 06058/22 <u>ONTRAS Gastransport GmbH</u> <u>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</u> <u>VNG Gasspeicher GmbH</u> <u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u> Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. <u>Auflage:</u> Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen. <u>Weitere Anlagenbetreiber</u> Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist. - Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. - Mit freundlichen Grüßen GDMcom GmbH -Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.- Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login Anlagen: Anhang	Stellungnahme zur Kenntnis genommen - keine Hinweise.

Stellungnahme Nr. 6.1 IHK Neubrandenburg



IHK Neubrandenburg - PF 11 02 53 - 17042 Neubrandenburg

Amt Röbel-Müritz
SB Bauamt
Herrn Mogck
Marktplatz 1
17207 Röbel/Müritz

Bereich Wirtschaft und Standortpolitik

Amt Röbel-Müritz

05. Aug. 2022

Ihre Ansprechpartnerin
Renée Zwingmann

E-Mail
renee.zwingmann@neubrandenburg.ihk.de

Tel.
0395 5597-202

Fax
0395 5597-513

4. August 2022

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Alter Holzplatz“ – Textbebauungsplan der Gemeinde Rechlin Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Entwurf

Sehr geehrter Herr Mogck,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 30. Juni 2022, mit dem Sie um Stellungnahme zum Entwurf der 1. Änderung des o. g. Bebauungsplanes in Form eines Textbebauungsplanes bitten.

Nach Prüfung der Unterlagen gibt es aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern folgende Hinweise und Bedenken zum vorliegenden Planungsstand.

Der rechtskräftige Bebauungsplan schließt mit der textlichen Festsetzung 1.1 Einzelhandelsbetriebe im gesamten Plangebiet aus. Zwischenzeitlich wurde ein Einzelhandelsvorhaben – Kaufhaus Stolz – über einen Abweichungsantrag realisiert.

Die Gemeinde beabsichtigt mit der 1. Änderung im gesamten Plangebiet Einzelhandelsbetriebe ohne weitere Differenzierung hinsichtlich der Sortimente bis zu einer Größe von 800 m² Verkaufsfläche allgemein zuzulassen.

Gegen diese Änderung bestehen aus unserer Sicht Bedenken.

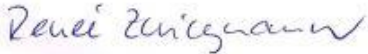
In den Unterlagen wurde nicht dargelegt wie sich eine solche Ansiedlungsmöglichkeit weiterer Einzelhandelsbetriebe bis 800 m² Verkaufsfläche insbesondere mit zentrentypischen und nahversorgungsrelevanten Sortimenten auf die Einzelhandelsstruktur in Rechlin auswirken könnte. Die in Rede stehenden Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes stellen ein beachtliches Potenzial dar.

Abwägung

TÖB-Nr. 6 vom 04.08.2022

Stellungnahme wird nicht berücksichtigt

Rechlin ist im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte, als Grundzentrum eingestuft. Aus diesem Grund trägt die Gemeinde zur Sicherung von Einrichtungen zur Daseinsvorsorge insbesondere in den Ländlichen Räumen bei.

Stellungnahme Nr. 6.2 IHK Neubrandenburg	Abwägung
Um negative städtebauliche Auswirkungen auf die bestehenden verbrauchernahen Versorgungsstrukturen und ihre Standorte in Rechlin zu vermeiden, sollten aus unserer Sicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes – mit Ausnahme der Flächen der bereits über einen Abweichungsantrag realisierten Ansiedlung des Einzelhandelsbetriebes Kaufhaus Stolz – Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimente auch weiterhin ausgeschlossen bleiben. Die textliche Festsetzung 1.1 ist entsprechend zu ändern. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag  Renée Zwingmann	Rechlin besteht zum Großteil aus Einfamilienhäusern und erstreckt sich, entlang der Müritzstraße, in einer bandartigen Struktur von Norden nach Süden durch den gesamten Ort. Entlang dieser Straße ist der Großteil der Verkaufsstellen angesiedelt. Es gibt kein Zentrum im klassischen Sinne. Daher kann man in Rechlin von einer Verbrauchernahen Versorgungsstruktur sprechen, die sich gleichmäßig im gesamten Ort verteilt. Städtebauliche negative Auswirkungen sind demnach nicht zu erwarten. Außerdem verfügt Rechlin derzeit über keine überdimensionierte Einzelhandelsstruktur. Im Ort befinden sich 2 Netto Markendiscouter, 1 Bioladen, 1 Hofladen (im Süden), 1 Baumarkt (nicht zentrenrelevant), 1 Hobbymarkt, 1 Getränkemarkt und ein Kaufhaus Stolz, wobei sich die meisten innerhalb eines ca. 300 m Radius vom B-Plan Gebiet befinden. In der Summe ist derzeit von maximal ca. 4.000 m² Verkaufsraumfläche auszugehen, die bei ca. 2051 Einwohnern (zzgl. Umland) kein Überangebot darstellt. Die hohe Anzahl an Touristen, die Rechlin jedes Jahr verzeichnet (ca. 150.000 Übernachtungen pro Jahr), rechtfertigt auch ein erweitertes Angebot, welches mit den zusätzlichen 800 m² VKR einschließlich der Zulässigkeit von innenstadtrelevanten Sortimenten und in der unmittelbaren Nachbarschaft des bestehenden Kaufhauses durch dieses Planverfahren eingeräumt werden soll. Bei einer verbleibenden bebaubaren Grundstücksgröße (Baufeld) von ca. 5.100 m² für diesen begrenzten zusätzlichen VKR von 800 m² ist davon auszugehen, dass dieses lediglich als Höchstmaß erreicht werden, insbesondere bei <u>einer</u> Verkaufseinrichtung, bzw. sich auch noch Spielraum für mehrere kleine Geschäftseinrichtungen ergibt. Daher werden die Festsetzungen gemäß Punkt 1.1 nicht geändert.

Stellungnahme Nr. 7 Landesamt für innere Verwaltung	Abwägung
Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen  Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin Amt Röbel-Müritz Bauamt Marktplatz 1 DE-17207 Röbel / Müritz bearbeitet von: Frank Tonagel Telefon: (0385) 588-56268 Fax: (0385) 509-56030 E-Mail: geodatenservice@laiv-mv.de Internet: http://www.laiv-mv.de Az: 341 - TOEB202200477 Schwerin, den 04.07.2022 Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern hier: B-Plan Gemeinde Rechlin Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Alter Holzplatz" Ihr Zeichen: 30.6.2022 Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte Sehr geehrte Damen und Herren, in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage). Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsver- messungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Frank Tonagel	TÖB-Nr. 7 vom 04.07.2022 Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen - keine Hinweise.

**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 3**



LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

Amt Röbel-Müritz
Marktplatz 1
17207 Röbel/Müritz

bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß
Telefon: 0385 / 2070-2800
Telefax: 0385 / 2070-2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-4118-2022

Schwerin, 8. Juli 2022

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Gemeinde Rechlin Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Alter Holzplatz"

Ihre Anfrage vom 30.06.2022; Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt**.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

TÖB-Nr. 8 vom 08.07.2022

Stellungnahme zur Kenntnis genommen – keine Hinweise

Der Landkreis wurde am Verfahren beteiligt.

Der Hinweis zur potenziellen Kampfmittelbelastung im Plangebiet wurde in der Ursprungsplanung des B-Planes 23 „Alter Holzplatz“ bereits berücksichtigt und hat auch nach der 1. Änderung weiterhin Bestand.

Stellungnahme Nr. 8.2 Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei	Abwägung
Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben. Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen. Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag gez. Cornelia Thiemann-Groß (elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)	

Stellungnahme Nr. 9 Polizeiinspektion Neubrandenburg	Abwägung
Polizeipräsidium Neubrandenburg Polizeiinspektion Neubrandenburg  POLIZEI Mecklenburg- Vorpommern Polizeiinspektion Neubrandenburg, Beguinenstraße 2, 17033 Neubrandenburg Amt Röbel-Müritz SB Bauamt z.H. Herr Mogck bearbeitet von: PHK Engel Telefon: 0395 5582 5120 Telefax: E-Mail: Aktienzeichen: Neubrandenburg , 11.07.22 Beteiligung gem. § 4(2) BauGB zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans zum B-Plan Rechlin , 1.Änderung B-Plan 23 "Alter Holzplatz" in Rechlin Hier: Stellungnahme der Polizeiinspektion Neubrandenburg Sehr geehrter Herr Mogck, mit Ihrer E-Mail vom 30.06.2022 haben Sie die Polizeiinspektion Neubrandenburg um Stellungnahme zum o. g. Bauvorhaben gebeten. Aus verkehrspolizeilicher Sicht werden keine Anmerkungen zum Bauvorhaben gemacht. Es bestehen aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Bedenken gegen das Bauvorhaben. Im Auftrag Stephan Engel Polizeihauptkommissar PI NB, Sachb. Verkehr	TÖB-Nr. 9 vom 11.07.2022 Stellungnahme zur Kenntnis genommen – keine Hinweise

Stellungnahme Nr. 11 Bundeswehr

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Amt Robel-Muritz
Marktplatz 1
17207 Robel/Muritz

Nur per E-Mail h.mogck(at)amt-roebel-mueritz.de

Aktanzzeichen	Ansprachperson	Telefon	E-Mail	Datum
45-60-00 / K.1-0506-22	Herr Jelinek	0228 5504-4573	beludbwtoeb@bundeswehr.org	01.07.2022

Anforderung einer Stellungnahme;

Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Alter Holzplatz“ - Textbebauungsplan -

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Ihr Schreiben vom 30.06.2022 - Ihr Zeichen: E-Mail von 13:37 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden
Belange der Bundeswehr nicht berührt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung
seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jelinek

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Abwägung

TÖB-Nr. 11 vom 01.07.2022

Stellungnahme zur Kenntnis genommen - keine Hinweise

Straßenbauamt Neustrelitz



Straßenbauamt Neustrelitz · Hertelsstraße 8 · 17222 Neustrelitz

Amt Röbel-Müritz
für die Gemeinde Rechlin
SB Bauamt
Marktplatz 1



17207 Röbel/Müritz

Bearbeiter: Frau Teichert

Telefon: (03981) 460 - 311
Mail: Corina.Teichert@sbv.mv-regierung.
Az: 1114-555-23

Neustrelitz, den 05. Juli 2022

Tgb.-Nr. 1340 / 2022

Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 23 „Alter Holzplatz“ der Gemeinde Rechlin
Ihre Mail vom 30. Juni 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Unterlagen habe ich bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu vertretenden Belange
geprüft.

Der Geltungsbereich liegt nicht an einer Bundes- oder Landesstraße, so dass die Zuständigkeit des
Straßenbauamtes Neustrelitz nicht berührt wird.

Mit der 1. Änderung soll die Zulässigkeit der Nutzung von Einzelhandelsbetrieben in einem
vorhandenen eingeschränkten Gewerbegebiet geschaffen werden.

Seitens der Straßenbauverwaltung bestehen gegen den vorgelegten Entwurf des o.g. Bebauungsplanes
der Gemeinde Rechlin mit dem Stand 27.04.2022 keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anke Kossack

TÖB-Nr. 12 vom 05.07.2022

Stellungnahme zur Kenntnis genommen - keine Hinweise

Stellungnahme Nr. 13.1 Amt für Raumordnung und Landesplanung**Abwägung****Amt für
Raumordnung und Landesplanung
Mecklenburgische Seenplatte**

Amt für Raumordnung und Landesplanung, Neustrelitzer Str. 121, 17033 Neubrandenburg

Gemeinde Rechlin
über Amt Röbel-Müritz
SG Bauamt
Marktplatz 1
17207 Röbel/Müritz

Bearbeiter: Herr Seifert
Telefon: 0395 777551-107
E-Mail: peter.seifert@
affims.mv-regierung.
Az: AfRL MS D 1/107
ROK-Nr.: 4_037/22
Datum: 06.07.2022

per E-Mail an: h.mogck@amt-roebel-mueritz.de

Landesplanerische Stellungnahme zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Alter Holzplatz“ in Rechlin, Gemeinde Rechlin

hier: beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB

Bezug: Ihre E-Mail vom 30.06.2022
Ihr Zeichen: -

Die angezeigten Planungsabsichten werden beurteilt nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß dem Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPIG M-V), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016 sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 15.06.2011.

Folgende Unterlagen haben vorgelegen:

- Anschreiben (E-Mail)
- Entwurf Textbebauungsplan mit Begründung

1. Planungsanlass und -ziel:

Der im Jahr 2014 rechtskräftig gewordene Bebauungsplan Nr. 23 „Alter Holzplatz“ in Rechlin ist bisher für die Ansiedlung von nicht störendem (produzierenden) Gewerbe vorgesehen. Bis heute gelang jedoch keine solche Ansiedlung. Durch eine Änderung der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans sollen nunmehr auch Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsflächenzahl von max. 800 m² zulässig werden.

2. Im Ergebnis der Prüfung der Unterlagen ist Folgendes festzustellen:

2.1 Für die landesplanerische Beurteilung sind folgende raumordnerische Erfordernisse von Belang:

Gemäß Programmsatz 3.2.3(1) RREP MS ist die Gemeinde Rechlin als Grundzentrum festgelegt.

Gemäß Programmsatz 3.2.3(3) RREP MS ist der Ortsteil Rechlin der Gemeinde Rechlin als Standort der zentralörtlichen Aufgaben festgelegt.

TÖB-Nr. 13 vom 06.07.2022

Landesplanerische Zustimmung

Stellungnahme Nr. 13.2 Amt für Raumordnung und Landesplanung	Abwägung
Gemäß Programmsatz 3.2.3(4) sollen die Grundzentren der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte die Bevölkerung ihres Nahbereichs mit Leistungen des qualifizierten Grundbedarfs versorgen. 2.2 Die raumordnerische Bewertung des Vorhabens führt zu folgendem Ergebnis: Die von der geplanten Änderung betroffene Baufläche befindet sich im Hauptort Rechlin der Gemeinde Rechlin, der im RREP MS als Standort der zentralörtlichen Aufgaben für das Grundzentrum Rechlin festgelegt ist. Die Baufläche ist vom Ortszentrum fußläufig erreichbar, über die Kreisstraße MSE 18 gleichzeitig aber auch für die Bevölkerung aus dem Nahbereich (Gemeinden Vipperow und Lärz) sehr gut zugänglich. Das Vorhaben steht im Einklang mit der im RREP MS zugewiesenen grundzentralen Funktion. 3. Schlussbestimmung: Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Alter Holzplatz“ in Rechlin entspricht den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung.  Christoph von Kaufmann Leiter nachrichtlich per E-Mail: - Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus u. Arbeit M-V, Abt. 7, Ref. 750 - LK Mecklenburgische Seenplatte, Regionalstandort Waren (Müritz), Bauamt, SGL Kreisplanung	

Stellungnahme Nr. 14 50hertz**Abwägung**

50Hertz Transmission GmbH – Heldestraße 2 – 10557 Berlin

Amt Röbel/Müritz
Bauamt
Marktplatz 1
17207 Röbel/Müritz

50Hertz Transmission GmbH

TG
Netzbetrieb

Heldestraße 2
10557 Berlin

Datum
01.07.2022

Unser Zeichen
2022-003311-01-TG

Ansprechpartner/in
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl
030/5150-3495

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
30.06.2022

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Christian Peeters

Geschäftsführer
Stefan Kapfeler, Vorsitz
Dr. Dirk Bliemann
Sylvia Borcherting
Dr. Frank Golletz
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM

TÖB-Nr. 14 vom 01.07.2022

Stellungnahme zur Kenntnis genommen - keine Hinweise

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Alter Holzplatz" der Gemeinde Rechlin

Sehr geehrter Herr Mogck,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Kretschmer Froeb

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte**



StALU Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

Amt Röbel-Müritz
SB Bauamt
Marktplatz 1
17207 Röbel/Müritz

Telefon: 0395 380 69-153
Telefax: 0395 380 69-160
E-Mail: poststelle@stalums.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Frau Stahl
Geschäftszeichen: StALU MS 12 c
0201/5122
Reg.-Nr.: 188 - 22
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, 21.07.2022

Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Alter Holzplatz“

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

Belange in der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS) sind durch das o. g. Vorhaben nicht betroffen.

Ob ein Altlastenverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.

Mit freundlichen Grüßen


Christoph Linke
Amtsleiter

TÖB-Nr. 15 vom 21.07.2022

Stellungnahme zur Kenntnis genommen - keine Hinweise